

leben und eine eigene Tradition. Es braucht von dem einzelnen hier nicht gesprochen zu werden. Außenpolitik und militärische Unternehmungen, königliche Rechtsprechung und Verwaltung, Ereignisse im königlichen Hause und besonders Thronfolgefragen verbanden die Untertanen zu einer Gemeinschaft mit gleichen Schicksalen. Für die Oberschicht kamen die Reichstage und Konzilien, die vielfältigen Aufgaben in Diplomatie, Heerführung und Gerichtswesen dazu. Keine geringe Rolle spielte das gemeinsame geistige und religiöse Leben, das gerade im Ostfrankenreich von einigen großen Abteien aus in weite Kreise hineinwirkte.¹⁾ Im Westen übte die Wahrnehmung der Interessen des Adels und der Bischöfe gegenüber dem König früh eine zusammenschließende Wirkung.²⁾ Namentlich ist weiter daran zu denken, wie sich in den einzelnen Teilreichen besondere Staatskirchen mit eigenen Primaten, den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Reims oder Sens bildeten.

So erwachte bei den Völkern der Teilreiche zunehmend ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und ein Selbstbewußtsein gegenüber den Nachbarn, das durch die zahlreichen Reibungen und kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den verwandten Königen noch genährt wurde. Infolgedessen stellt sich bezeichnenderweise das Bedürfnis heraus, die neuen Herrschaftsgebilde zu benennen. Für das Ost- und das Westreich boten sich die allgemeinen Bezeichnungen *Francia orientalis* und *occidentalis* an. Das Mittelreich heißt seltener *Francia media*, dafür wird Lothar II. gelegentlich *rex Ripuariorum* genannt.³⁾ In dem sich dann für die Dauer durchsetzenden Titel *regnum Lotharii* kommt die Beziehung zwischen Herrschaft und staatlicher Gemeinschaft zu klarem Ausdruck. In kirchlichen Zusammenhängen spricht man von der *provincia* oder *regio Belgica*, Gunthar von Köln und Thietgaud von Trier heißen einmal *Galliae Belgicae archiepiscopi*, der Trierer *primas Belgicae Galliae*.⁴⁾ Auch Gallien und Germanien bleiben wie früher im Kirchenleben üblich, können aber eine gewichtige Begriffsveränderung erfahren. Neben

¹⁾ P. E. Schramm, Der König von Frankreich I (1939) S. 12, 49; TII S. 24; TIII S. 68 ff. Vgl. die treffenden Bemerkungen von P. Kehr, Die Kanzlei Karls III., Abh. d. Preuß. Ak. 1936 Nr. 8 S. 2.

²⁾ Vgl. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 82 ff.

³⁾ Vgl. Ann. Xant. a. 861, Script. rer. Germ. S. 19, a. 870, S. 28.

⁴⁾ Arn. Bertin. a. 869, S. 103; a. 870, S. 115; a. 871, S. 116 f.; a. 878, S. 141. Ann. Fuld. a. 863, S. 57. J. D. Mansi, Conc. coll. XV (Venedig 1770) S. 645 u. 651.